

„Förderverein Aventurin Waste“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Aventurin Waste“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 66459 Kirkel.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent und Entwicklungszusammenarbeit zum Thema Umweltschutz.
3. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Problematik des Plastikmülls für Mensch und Natur, auch und insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent
 - Durchführung und Beteiligung an Projekten, die der Förderung des Umweltschutzes dienen
 - Durchführung und Beteiligung an Projekten der Entwicklungshilfe, die der Förderung des Umweltschutzes dienen
 - Unterstützung einer zu gründenden senegalesischen Körperschaft, welche gemäß ihrer Statuten gemeinnützig agiert (als „Social Business“ gemäß Friedensnobelpreisträger Muhammad Yunus) und Plastikmüll zu einem Wertstoff verarbeitet
 - Bildungsprojekte in Schulen
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen u.a.
 - Einwerbung von Spenden zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke
 - Akquise von Fördergeldern zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke
 - Kooperation mit Partnern, die ähnliche Ziele verfolgen

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die im Sinne des Vereinszwecks tätig werden möchte.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresschluss erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (auch elektronischer) Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder, die als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristischer Personen nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
 - Vorstandsvorsitzende*r
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - Schriftführer*in
 - Schatzmeister*in
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des/der Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des / der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außegerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende* r und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.
8. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*n hauptamtlichen Geschäftsführer*in oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied einstellen. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von drei Wochen einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Zwei Kassenprüfer*innen sind auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Wahlen und Abberufung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festlegung der Prioritäten für den Haushaltsplan,

- Anträge aus der Mitgliedschaft.

§11 Beirat

1. Der Vorstand kann für die jeweilige Amtsperiode einen Beirat berufen, der aus bis zu 7 Mitgliedern besteht. Eine erneute Berufung ist möglich.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vereines sein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat, sind der/die Vorstandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Kirkel, 28. Oktober 2019

Die vorliegende Satzung für den „Förderverein Aventurin Waste e.V.“ wird von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:


.....
Achim Becker


.....
Sabine Geith


.....
Marianne Hurth


.....
Babacar Toure


.....
Karl-Friedrich Strohmaier


.....
Olaf Binkle


.....
Toni Kobel





Kirkel, 28. Oktober 2019





